

Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Verfahren

Artikel 18 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) garantiert das Recht auf Asyl.

In der [Asylverfahrensrichtlinie](#) ist festgelegt, dass Asylbewerber über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens informiert werden müssen.

Untersuchungsergebnisse der FRA zeigen allerdings, dass die Mitgliedstaaten Asylbewerber zwar informieren, diese ihre Rechte und Pflichten jedoch nicht unbedingt auch verstehen.

Die erteilten Informationen sollten sämtliche Elemente umfassen, die Asylbewerber in den verschiedenen Phasen des Asylverfahrens benötigen.

Das [Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen](#) könnte nach seiner Einrichtung die Informationen festlegen, die standardmäßig in der EU erteilt werden sollten.

Hierzu sollten auch **geschlechter-spezifische** Informationen gehören, etwa *Informationen über:*

- ☐ die Möglichkeit, das Gespräch mit einer Person desselben Geschlechts zu führen
- ☐ geschlechter-spezifische Anträge
- ☐ das Recht der Ehepartner, getrennte Anträge vorzubringen

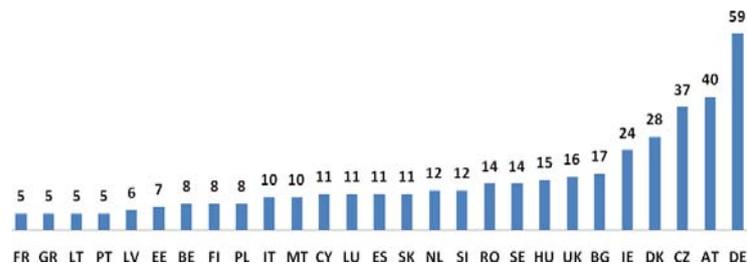
Information sollten auf verschiedene Weise erteilt werden.

EU-Recht verlangt, dass Informationen Asylbewerbern schriftlich vorgelegt werden. Untersuchungen der FRA zeigen jedoch, dass sich das Verständnis bei Asylbewerbern in Ländern erhöht, in denen die Informationen auch mündlich oder auf interaktive Weise vermittelt werden.

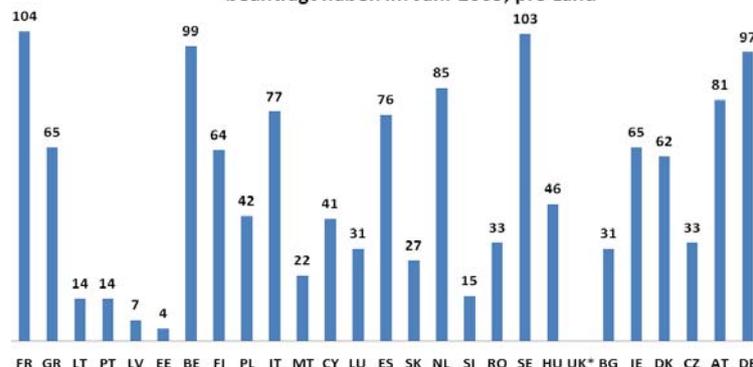
Informationen sollten in einer Sprache erteilt werden, die der Asylbewerber auch wirklich versteht.

In der [Asylverfahrensrichtlinie](#) ist derzeit festgelegt, dass Informationen in eine Sprache übersetzt werden, „deren Kenntnis“ bei dem Asylbewerber „vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“. Informationen sollten hingegen in eine Sprache übersetzt werden, die der Asylbewerber auch wirklich versteht.

Anzahl der Fremdsprachen, in die Broschüren über Asylverfahren übersetzt wurden, pro Land



Anzahl der Nationalitäten, die internationalen Schutz beantragt haben im Jahr 2009, pro Land



Hinweis: Es ist zu beachten, dass die Anzahl der Nationalitäten nicht unbedingt der Anzahl an Sprachen entspricht, die von den Asylbewerbern gesprochen werden.

* Daten nicht verfügbar.

Die Informationspflicht sollte, dem Vorschlag der Europäischen Kommission folgend, in die [Dublin Verordnung](#) aufgenommen werden.

Asylbewerber sollten gegebenenfalls von der Frist für ihre Überstellung an einen anderen EU Mitgliedstaat in Kenntnis gesetzt werden.

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Artikel 47 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) gewährt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Asylbewerbern sollen demnach die Informationen erteilt werden, die es ihnen ermöglichen, einen fundierten Rechtsbehelf einzulegen, um ablehnende Entscheidungen anzufechten. Neben ausreichend Zeit, um den Rechtsbehelf einzulegen, muss auch ein wirksamer Zugang zu kostenloser Rechtsberatung gewährt werden.

Mitteilung der ablehnenden Entscheidung

Asylbewerber sollten über die sie betreffende ablehnende Entscheidung so umfassend informiert werden, dass sie fundierten Rechtsbehelf einlegen können. Darüber hinaus sollten sie Informationen erhalten, wie sie Rechtsbehelf einlegen und Rechtsberatung erhalten können.

Diese Informationen sollte der Asylbewerber in einer Sprache erhalten, die er auch wirklich versteht, und wenn möglich nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich (wie umseitig ausgeführt).

Ausreichend Zeit für Rechtsbehelfe

Die Fristen für das Einlegen von Rechtsbehelfen sollten angemessen sein, das heisst, Rechtsbehelfe sollten nicht von vornherein unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden.

Vereinfachung des Verfahrens für Rechtsbehelfe

Angesichts der oft kurzen Fristen für Rechtsbehelfe und die Vorlage von Belegdokumenten sollten die Verfahren so unkompliziert wie möglich sein.

Kostenlose Rechtsberatung bei Anfechtung einer Entscheidung

Das Recht auf kostenlose Unterstützung durch einen Rechtsanwalt sollte – abgesehen von einer Prüfung der Vermögenslage – keiner Beschränkung unterliegen. Zahlreiche Asylbewerber berichteten von Verständigungsschwierigkeiten mit ihrem Rechtsanwalt. Rechtshilfeprogramme sollten daher auch mit Mitteln für Dolmetschzwecke ausgestattet werden.

Anhörung von Asylbewerbern bei strittigen Sachverhalten

Asylbewerber sind häufig nicht zugegen, wenn über ihre Angelegenheit verhandelt wird, und können daher nicht persönlich gehört werden. Bei strittigen Sachverhalten sollte der Asylbewerber gehört werden.

Hintergrundinformationen

Im [Vertrag von Lissabon](#) ist festgelegt, dass die Europäische Union im Einklang mit dem [Genfer Abkommen](#) eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, einschließlich gemeinsamer Asylverfahren, entwickelt. Die [Europäische Kommission](#) hat Änderungen bei vier der gegenwärtig fünf EU-Rechtsakte vorgeschlagen, in denen es um Asylverfahren geht:

- [Dublin Verordnung](#)
- [Aufnahmerichtlinie](#)
- [Anerkennungsrichtlinie](#)
- [Asylverfahrensrichtlinie](#)

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat zwei Berichte über Asylverfahren in den EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht (September 2010):

- Access to effective remedies: the asylum-seeker perspective [*Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln: Die Sicht der Asylbewerber*]
- The duty to inform applicants about the asylum procedure: the asylum-seeker perspective [*Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Verfahren: Die Sicht der Asylbewerber*]

Die [Agentur für Grundrechte](#) hat, gestützt auf eine Konsultation der interessierten Kreise und im Einklang mit ihren [Jahresarbeitsprogrammen](#), Untersuchungen zu diesen beiden Themenstellungen durchgeführt.

Zu diesem Zweck hat die Agentur für Grundrechte in allen 27 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 877 Asylbewerber 65 verschiedener Nationalitäten zu ihren Erfahrungen mit dem Asylverfahren in ihrem Wohnsitzland befragt. Die Berichte und Hintergrundinformationen über Asylstatistiken und rechtliche Fragen der einzelnen Mitgliedstaaten können unter www.fra.europa.eu abgerufen werden.